

Bgld. Verbrennungsverbots-Ausnahme-Verordnung (Bgld. VVAV)

Verordnung zum Bundesluftreinhaltegesetz (BLRG)

Ausnahmen vom Verbrennungsverbot laut VVAV:

Generell ist das Verbrennen von biogenen Materialien (Materialien pflanzlicher Herkunft, insbesondere Stroh, Holz, Rebholz, Schilf, Baumschnitt, Grasschnitt, Laub) außerhalb von bestimmten Anlagen verboten, außer:

Ausnahmen laut § 3 (1) BLRG:

- Verbrennen im Freien im Rahmen von Übungen zur Brand- und Katastrophenbekämpfung
- Grillfeuer
- Lagerfeuer
- Abflammen im Rahmen biologischer Landwirtschaft
- Verbrennen in schwer zugänglichen alpinen Lagen

Ausnahmen laut Bgld. VVAV:

- Schädlings- und krankheitsbefallene Materialien - unter bestimmten Voraussetzungen
- Räuchern im Obst- und Weingartenbereich
- Brauchtumsveranstaltungen (wie Osterfeuer, Sonnwendfeuer und Wintersonnfeuer)
- Rebholz in schwer zugänglichen Lagen im Monat April
- Stroh auf Stoppelfeldern – unter bestimmten Voraussetzungen

Sicherheitsvorkehrungen beim Abbrennen laut Bgld. VVAV:

Für das Verbrennen jener Materialien, die vom Verbrennungsverbot ausgenommen sind, sind folgende Sicherheitsvorkehrungen zu treffen:

- Während des Abbrennens muss eine geeignete Aufsichtsperson dauernd anwesend sein.
- Ab einer Windgeschwindigkeit von 20 km/h (= mäßiger Wind: Äste bewegen sich, loses Papier wird vom Boden gehoben) ist das Abbrennen verboten.
- Das Feuer darf nur in einem Mindestabstand von 25 m zu benachbarten Gebäuden entzündet werden.
- Rauchentwicklung, die zur Beeinträchtigung der Sicht auf benachbarten Straßen führt, ist zu vermeiden.

Können diese Sicherheitsvorkehrungen nicht mehr eingehalten werden, so ist das Feuer von der anwesenden Aufsichtsperson abzulöschen.

Verbrennen von schädlingsbefallenem biogenem Material bzw. Abbrennen von Stroh auf Stoppelfeldern: Einholen eines schriftlichen Nachweises der Landwirtschaftskammer, dass das Material schädlingsbefallen ist bzw. dass das Stroh im Boden nicht verrotten würde. Dieses Gutachten ist für den Fall des Abbrennens und einer Aufforderung der Behörden bereitzuhalten.

Das Bundesgesetz soll den Feinstaub, der durch Verbrennen biogener Materialien entsteht, aufgrund der wenigen Ausnahmen möglichst minimal halten. Die Verordnung soll den Menschen notwendiges (schädlingsbefallener Rebenabschnitt, Stroh auf Stoppelfeldern, etc) sowie im Sinne der Brauchtumspflege gewolltes Abbrennen erlauben.

Verstoß gegen das Verbrennungsverbot:

Bei Nichteinhaltung des Verbotes ist mit der Einleitung von Strafverfahren bei den Bezirksverwaltungsbehörden zu rechnen.

Sobald die Verordnung in Kraft tritt, liegen Folder am Gemeindeamt zur Information auf.